

# SATZUNG

der

## **Behinderten-Sportgemeinschaft (B.S.G.) Hausen**

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

#### **Behinderten-Sportgemeinschaft (B.S.G.) Hausen.**

Er hat seinen Sitz in Obertshausen.

### § 2

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen für Kriegsbeschädigte, Behinderte, Gesundheitsgeschädigte und Gesundheitsgefährdete

- a) als Heilmaßnahme
- b) zur Steigerung und Erhaltung der Arbeitskraft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Erfassung möglichst vieler Kriegsbeschädigter, behinderter, gesundheitsbeschädigter und gesundheitsgefährdeter Männer, Frauen und Jugendlicher zu regelmäßigen Leibesübungen,
- b) die Pflege des Wettkampfgedankens in einer dem Beschädigten angemessener Form.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Behinderte werden sowie Angehörige, Freunde und Förderer.

Ständige Begleitpersonen im Sinne des Behindertenrechts finden beitragsfreie Aufnahme als vollwertige Vereinsmitglieder.

Die Behinderten-Sportgruppe ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Behindertensportverbandes e.V..

Die Mitgliedschaft zum Verein kann nur aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Austritt, der dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, insbesondere wenn das Mitglied
  1. trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit ein Jahr lang keinen Beitrag entrichtet hat oder
  2. das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände umgehend zurückzugeben.

Berufung ist an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

- c) durch den Tod des Mitglieds.

## § 4

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig.
4. Außerordentliche Beiträge, Kursgebühren oder Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit den Betroffenen fest.
5. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag nur vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

-----

Zur Erfüllung der im § 2, Buchstabe a) und b) festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Kosten ist der Verein bestrebt, von gemeinnützigen Anstalten und von Behörden Gelder als Spenden zu erhalten. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen von natürlichen und juristischen Personen, welche die Bestrebung des Hessischen Behinderten-Sportverbandes e.V. unterstützen. Diese Spenden dienen einem steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes.

## § 5

### **Mitgliedschaftspflichten**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. die Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnungen anzuerkennen.

## § 6

### Mitgliedsrechte

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung und die Ordnungen gewährleistete Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem eingesetzten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde in schriftlicher Form bei Vorstand des Vereins zu.
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins, der von den Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) 5 Abteilungsleitern
  1. Kegeln
  2. Koronarsport
  3. Schwimmen
  4. Sitzball
  5. Wirbelsäulengymnastik
- f) Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Vorstandskollegen jeder für sich alleine.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede natürliche Person im Vorstand hat nur ein Stimmrecht, auch wenn sie mehrere Ämter innehat.

Zu verpflichtenden Erklärungen ist das Zusammenwirken des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er führt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Vorstandssitzungen durch. Über diese Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vertraulich zu behandeln sind.

Bei Auflösung des amtierenden Vorstandes sind die Geschäfte des Vereins im notwendigen Umfang von dem bisher tätigen Vorstand so lange weiterzuführen, bis einer neuer Vorstand von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vorher schriftlich einzureichen.

In dieser Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- e) Wahl zweier Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren jährlich vor der Jahreshauptversammlung das Kassenbuch des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB) der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erforderlich. Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung ermächtigt. Er muss darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung berichten.

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden oder wenn ein Mitglied der Versammlung es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Vor der Wahl ist vom Vorstand ein Wahlausschuss vorzuschlagen, der aus zwei Mitgliedern bestehen muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll kann innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

## § 10

### **Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Hessischen Behinderten-Sportverbandes e.V. zu., der steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 12**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.03.1994 beschlossen und am 30.04.2008 geändert.

63179 Obertshausen, den 30.04.2008.